

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Änderung der 5. Bestimmung zum Abschnitt 19.4 EBM

5. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen ~~19451~~ **19450** bis 19456 setzt die Angabe der zur Behandlung geplanten und/oder eingesetzten Arzneimittel voraus.

2. Änderung der Gebührenordnungsposition 40150 im Abschnitt 40.5 EBM

40150 Kostenpauschale für drei ausgegebene Testbriefchen, wenn die Leistungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen ~~01734~~ **oder** 32040 nicht erbracht werden konnten 1,30 Euro

*Die ~~Kostenpauschale nach der Nr. Gebührenordnungsposition~~ 40150 ist im Behandlungsfall nicht neben denr Gebührenordnungspositionen ~~01734~~ **und** 32040 berechnungsfähig.*

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

Änderung der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 40152 im Abschnitt 40.5 EBM

Die ~~Kostenpauschale nach der Nr.~~
~~Gebührenordnungsposition~~ 40152 ist im
Behandlungsfall nicht neben den
Gebührenordnungspositionen ~~32040 und~~
32041 berechnungsfähig.